

22. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 7. Juni 1946 i. S. Heiz gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Art. 238 Abs. 2, Art. 239 Ziff. 2 StGB. Wenn die fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnverkehrs unerheblich und daher nach Art. 238 Abs. 2 StGB nicht strafbar ist, darf sie nicht als fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes nach Art. 239 Ziff. 2 StGB dennoch bestraft werden.

Art. 238 al. 2, art. 239 ch. 2 CP. Lorsque l'entrave par négligence au service des chemins de fer n'a pas créé un danger sérieux et qu'elle n'est par conséquent pas punissable en vertu de l'art. 238 al. 2 CP, elle ne peut pas être punie à titre d'entrave à l'exploitation des chemins de fer en vertu de l'art. 239 ch. 2 CP.

Art. 238, cp. 2; art. 239, cifra 2 CP. Se il perturbamento del servizio ferroviario per negligenza non ha creato un grave pericolo e non è quindi punibile in virtù dell'art. 238 cp. 2 CP, non può essere punito quale perturbamento dell'esercizio ferroviario giusta l'art. 239, cifra 2, CP.

Aus den Erwägungen :

Nach Art. 239 StGB ist strafbar, wer « den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb », oder wer « den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage » hindert, stört oder gefährdet. Unter dem Betrieb (exploitation, esercizio) ist die Abwicklung der gesamten technischen, administrativen und kommerziellen Vorgänge verstanden, durch welche die Anstalt den öffentlichen Verkehr besorgt oder die Allgemeinheit mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme versorgt. Art. 239 schützt das Interesse der Allgemeinheit, dass die Anstalt ungestört ihren Dienst versehe (vgl. Randtitel « Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen », « entrave aux services d'intérêt général »). Enger als der Begriff des Betriebes im Sinne dieser Bestimmung ist der Begriff des Verkehrs (service, servizio) gemäss Art. 238 StGB. Nach dieser Bestimmung ist strafbar, « wer den Eisenbahnverkehr hindert, stört oder gefährdet und dadurch Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, namentlich die Gefahr einer Entgleisung oder eines

Zusammenstosses herbeiführt ». Hier wird das Interesse an einer die Sicherheit von Leib, Leben und Eigentum gewährleistenden Abwicklung des technischen Vorganges des Verkehrs geschützt, gleich wie Art. 237 den Schutz des Verkehrs (circulation, circolazione) auf der Strasse, auf dem Wasser und in der Luft bezweckt. Die erste Expertenkommission hat denn auch das Wort « Betrieb » in Art. 167 des Vorentwurfes, aus dem Art. 238 des Gesetzes hervorgegangen ist, als zu weit gefunden und durch « Verkehr » ersetzt, in der Meinung, dass dieser Ausdruck enger sei (Verhandlungen III S. 664). Auch der revidierte Art. 67 BStR, der die Gefährdung der « Sicherheit des Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postwagenverkehrs » unter Strafe stellte, wurde als Bestimmung zum Schutze bloss des technischen Teils des Betriebes ausgelegt (BGE 54 I 57, 296, 362).

Durch Hinderung, Störung oder Gefährdung des Eisenbahnverkehrs wird in der Regel auch der Betrieb der Eisenbahn gehindert, gestört oder gefährdet. Ist das besondere Merkmal, dass die Tat « Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt », in einem solchen Falle erfüllt, so ist nur Art. 238, nicht auch Art. 239 anzuwenden; letzterer ist die allgemeine, ersterer die besondere Norm (BGE 72 IV 30). Aus diesem Verhältnis der beiden Vorschriften ergibt sich eine Unstimmigkeit, wenn die Tat fahrlässig begangen wird. Art. 238 Abs. 2 StGB droht für fahrlässige Begehung Strafe nur an, wenn Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum erheblich gefährdet werden, was nach der Rechtsprechung des Kassationshofes heisst, dass der Schaden, der bei voller Auswirkung der Gefahr eintreten würde, erheblich sein muss (BGE 72 IV 27). Diese Beschränkung war im Entwurf des Bundesrates (Art. 204) nicht vorgesehen; sie wurde in der parlamentarischen Beratung eingeführt, weil man den Tatbestand der fahrlässigen Gefährdung des Eisenbahnverkehrs gegenüber dem früheren Rechtszustand (rev. Art. 67 Abs. 2 BStR) nicht erweitern, sondern

wie bis anhin unerhebliche Gefährdungen namentlich im Interesse der Eisenbahner straflos lassen wollte (StenBull, Sonderausgabe NatR S. 440 ff.). Sie darf daher nicht als fahrlässige Gefährdung des Betriebes (Art. 239 Ziff. 2 StGB) dennoch bestraft werden, umso weniger, als Art. 239 Ziff. 2 die gleiche Strafe androht wie Art. 238 Abs. 2 und daher für die erwähnten Fälle nicht als subsidiär anwendbares milderes Gesetz einen vernünftigen Sinn hat. Da der Wortlaut des Art. 239 Ziff. 2 nicht nur die erhebliche Gefährdung des Betriebes mit Strafe bedroht, hat diese Auslegung freilich zur Folge, dass Betriebsstörungen, welche sich in einer Gefährdung der Verkehrssicherheit auswirken — wo sich der Fehler ereignet, ob im technischen oder im administrativen und kommerziellen Betrieb, ist gleichgültig —, nur bei Erheblichkeit der Gefährdung strafbar sind, Betriebsstörungen, welche die Verkehrssicherheit nicht aufs Spiel setzen, dagegen immer. Daran braucht jedoch entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht Anstoss genommen zu werden. Die Möglichkeit, dass jemand die Verkehrssicherheit gefährde, ist wegen der dem Eisenbahnverkehr innewohnenden Gefahren wesentlich grösser als die Möglichkeit blosser Gefährdung des administrativen und kommerziellen Betriebes. Während sich eine Milderung der strafrechtlichen Haftung für Gefährdung der Verkehrssicherheit im Interesse der Eisenbahner und anderer Personen, die mit der Bahn in Berührung kommen, aufdrängt, braucht gegenüber dem, der bloss den administrativen und kommerziellen Betrieb gefährdet, solche Rücksicht nicht genommen zu werden, weil ihm eine Nachlässigkeit weniger leicht zum Verhängnis wird.

23. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 16. April 1946 i. S. Kupper gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern.

1. *Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.* Beurkundet ist eine Tatsache nur, wenn die Schrift bestimmt oder geeignet ist, gerade diese Tatsache zu beweisen. Abtretung nicht bestehender oder dem Abtretenden nicht mehr zustehender Forderungen ist nicht Falschbeurkundung.
 2. *Art. 277ter BStP.* Im Falle bloss teilweisen Freispruchs durch den Kassationshof ist von der Rückweisung an die kantonale Behörde abzusehen, wenn anzunehmen ist, diese würde die Strafe gleichwohl nicht herabsetzen.
1. *Art. 251 ch. 1 al. 2 CP.* Un fait n'est constaté dans un titre que si l'écrit est destiné ou propre à prouver précisément ce fait. La cession de créances inexistantes ou n'appartenant plus au cédant ne constitue pas une fausse constatation dans un titre.
 2. *Art. 277ter PPF.* Au cas où la Cour de cassation ne juge que partiellement fondé le pourvoi du condamné, elle ne renvoie pas la cause à la juridiction cantonale s'il y a lieu d'admettre que celle-ci ne réduirait tout de même pas la peine.
1. *Art. 251, cifra 1, cp. 2 CP.* Un fatto è costatato in un documento soltanto se lo scritto è destinato od idoneo a provare precisamente questo fatto. La cessione di crediti inesistenti o non appartenenti più al cedente non è una falsa costatazione in un documento.
 2. *Art. 277ter PPF.* Se la Corte di cassazione giudica che il ricorso del condannato è fondato solo parzialmente, non rimanda la causa alla giurisdizione cantonale, se ha motivo di ritenere che quest'ultima non ridurrebbe la pena.

Kupper war Präsident und allein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates der Kubesu A.G. Zur Sicherstellung bestehender Schulden gegenüber der Volksbank in Hochdorf A.G. stellte er dieser Bank, die vom Juni 1942 an auf Deckung drängte, am 3. Juli 1942 namens der Kubesu A.G. eine schriftliche Erklärung aus, wonach die Kubesu A.G. der Bank « mit unbedingter Nachwährschaft bis zur gänzlichen Bezahlung » einige besonders genannte Forderungen gegen Dritte abtrat. Die Forderungen standen indes der Zedentin nicht zu; eine davon hatte nie bestanden, eine andere war schon am 24. Juni 1942 durch Zahlung untergegangen und zwei weitere hatte die Kubesu A.G. am 26. Juni 1942 der Volksbank Willisau A.G. abgetreten. Das Obergericht des